

Gemeinde Rosenberg
Ordnungsamt
Haller Straße 15
73494 Rosenberg

Bitte rechtzeitig ausgefüllt im Rathaus vorlegen
- persönlich
- Fax (0 79 67) 90 00-50
- Email: info@gemeinde-rosenberg.de

Anzeige eines Feuers

(Laub, Strauch-, Baumschnitt, Astwerk usw., trockenes, abgelagertes, naturblassenes Holz;

KEIN lackiertes Holz oder Sperrmüllholz)

(Anmeldung rechtzeitig,
mindestens **einen Werktag** vor dem Verbrennen!)

Name, Vorname (des für das Verbrennen Verantwortlichen)			
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)			
Telefon (während des Verbrennes erreichbar!)			
Genauer Abbrennort (mit Anschrift bzw. Beschreibung, Flur und Flurstück)	Straße, Nr. bzw. Beschreibung des Abbrennortes	Flurname	Flurstück Nr.
Abbrennzeitraum (In der Zeit zwischen Sonnenuntergang und -aufgang darf kein Feuer abgebrannt werden.)	Datum	Zeitraum	
		Uhrzeit Beginn: _____ Uhrzeit Ende: _____	
Art der pflanzlichen Abfälle, die verbrannt werden sollen			

Ich melde hiermit o.g. Verbrennung an und bin über nachstehende Vorschriften informiert

- Eine Verbrennung ist nur auf dem Grundstück zulässig, auf dem die Abfälle angefallen sind.
- Das Grundstück muss im Außenbereich, d.h. außerhalb bebauter Ortsteile liegen (Wald, landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutztes Grundstück).
- Es dürfen nur trockene naturbelassene Hölzer verbrannt werden, um die Rauchentwicklung gering zu halten.

- Es sind Haufen/Schwaden zu bilden; flächiges Abbrennen ist unzulässig.
- Andere Stoffe (insbesondere Mineralölprodukte oder andere Abfälle) dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benützt werden.
- Durch Rauchentwicklung darf keine Verkehrsbehinderung und keine erhebliche Belästigung entstehen (Windrichtung und -stärke beachten), gefahrbringender Funkenflug ist zu vermeiden.
- Folgende Mindestabstände sind einzuhalten:
 - a) 200 m von Autobahnen
 - b) 100 m von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen
 - c) 50 m von Gebäuden und Baumbeständen (nicht im Wald)
- Das Feuer darf nur so groß angelegt werden, dass es ständig unter Kontrolle gehalten werden kann; geeignete Löschmittel sind immer bereitzuhalten.
- In der Zeit zwischen Sonnenuntergang und -aufgang darf kein Feuer abgebrannt werden.
- Die Feuerstelle darf nur verlassen werden, wenn Feuer und Glut vollständig erloschen sind.
- Verbrennungsrückstände sind alsbald in den Boden einzuarbeiten.

Missachtung der Vorschriften

Das nicht ordnungsgemäße Verbrennen von pflanzlichen Abfällen oder das Mitverbrennen von nicht pflanzlichen Abfällen ist unzulässig und stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

Ort, Datum

Unterschrift (Verantwortlicher)

Weitergeleitet an: Leitstelle Ostalb, 73430 Aalen, Fax: (0 73 61) 951 150

Ort, Datum

Unterschrift (Ordnungsamt)